

Richtlinie

für die Ausführung von
Flächen für die Feuerwehr
in der Stadt Gelsenkirchen

Stand: 06/2019



Feuerwehr Gelsenkirchen



 Stadt
Gelsenkirchen

Vorwort

Flächen für die Feuerwehr sind alle Flächen in unmittelbarer Nähe von Gebäuden, auf denen die Feuerwehr im Einsatzfall Löschfahrzeuge und Leitern aufstellen kann. Sie dienen der schnellen und sicheren Durchführung einer Brandbekämpfung oder der Rettung von Personen über Leitern. Als Flächen für die Feuerwehr unterscheidet man Bewegungsflächen und Aufstellflächen sowie die zu diesen Flächen führenden Zu- und Durchfahrten und Wege. Flächen für die Feuerwehr befinden sich meist auf Grundstücken.

Die vorliegende Richtlinie basiert auf der als Technische Baubestimmung eingeführten „Muster-Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr“ – Fassung: 10/2009 und soll Bauherren, Hausverwaltungen und Brandschutzplanern vornehmlich dazu dienen, die erforderlichen Flächen für die Feuerwehr abschätzen zu können. Sie gibt ferner Hinweise zur Kennzeichnung und zur Ausführung der Flächen. Im Rahmen der Brandschutzplanung und -prüfung sind grundsätzlich die Vorgaben der Richtlinie über die Flächen für die Feuerwehr bindend. Abweichungen sind insbesondere bei kurzfristigen Baustellen und Veranstaltungen gerechtfertigt, wenn die Nutzbarkeit im Einzelfall nachgewiesen ist.

Im Rahmen von Genehmigungsverfahren sind Flächen für Einsatzfahrzeuge der Feuerwehr in einem maßstabsgetreuen Lageplan (M 1:250 oder M 1:500) darzustellen. Der Lageplan ist der Brandschutzdienststelle zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen.

Gesetzliche Grundlage

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung 2018 - (BauO NRW 2018)

§ 4 Bebauung der Grundstücke mit Gebäuden

- (1) Gebäude dürfen nur errichtet werden, wenn gesichert ist, dass ab Beginn ihrer Nutzung das Grundstück in für die Zufahrt und den Einsatz von Feuerlösch- und Rettungsgeräten angemessener Breite an einer befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche liegt oder wenn das Grundstück eine befahrbare, öffentlich-rechtlich gesicherte Zufahrt zu einer befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche hat und die erforderlichen Anlagen zur Versorgung mit Löschwasser vorhanden und benutzbar sind. Wohnwege, an denen nur Gebäude der Gebäudeklassen 1 bis 3 zulässig sind, brauchen nur befahrbar zu sein, wenn sie länger als 50 m sind.
- (2) Ein Gebäude auf mehreren Grundstücken ist nur zulässig, wenn öffentlich-rechtlich gesichert ist, dass dadurch keine Verhältnisse eintreten können, die Vorschriften dieses Gesetzes oder den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften zuwiderlaufen. Dies gilt bei bestehenden Gebäuden nicht für eine Außenwand- und Dachdämmung, die über die Bauteilanforderungen der Energieeinsparverordnung vom 24. Juli 2007 (BGBl. I S. 1519), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 24. Oktober 2015 (BGBl. I. S. 1789) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung für bestehende Gebäude nicht hinausgeht. Satz 2 gilt entsprechend für die mit der Wärmedämmung zusammenhängenden notwendigen Änderungen von Bauteilen.

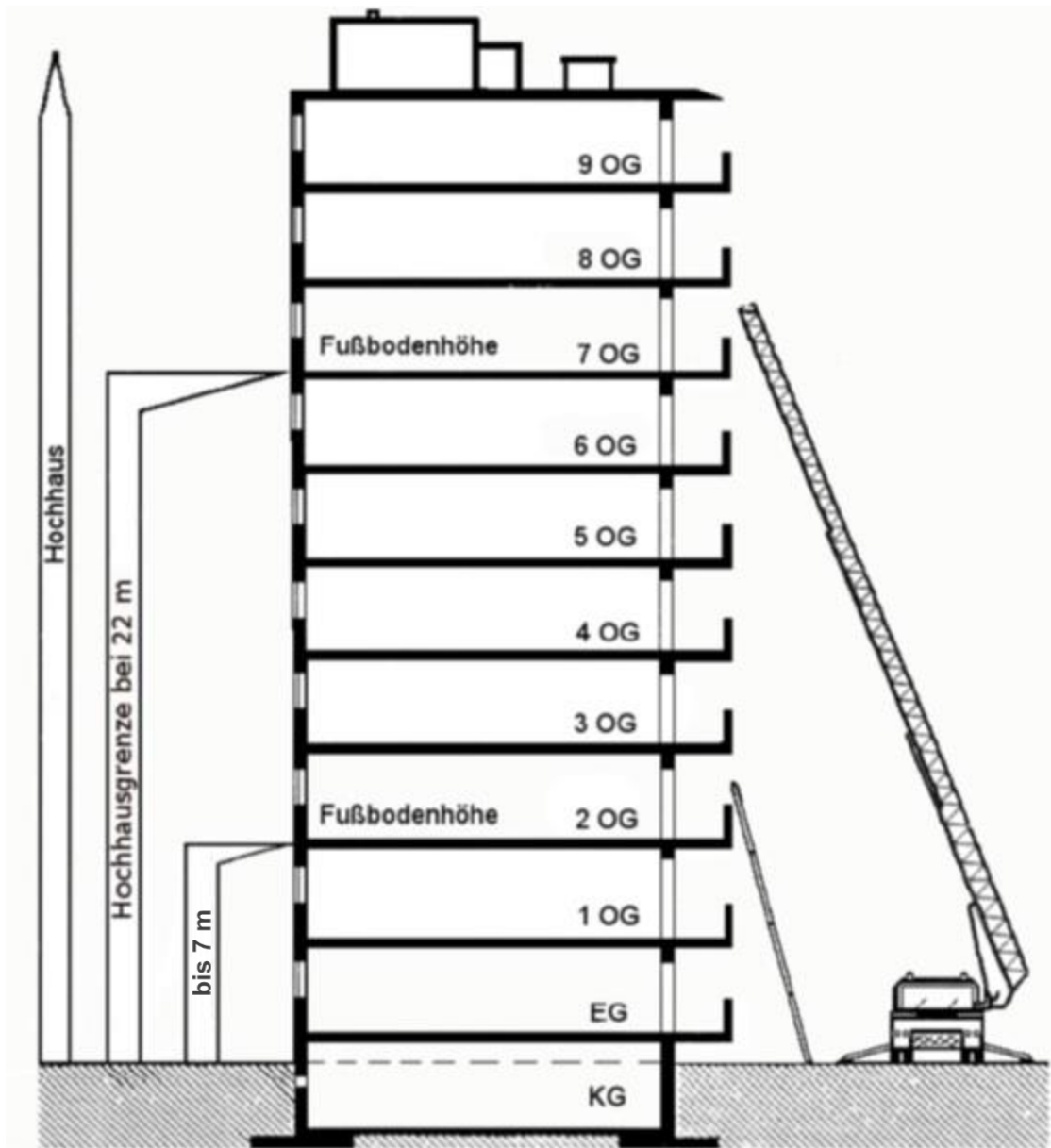
§ 5 Zugänge und Zufahrten auf den Grundstücken

- (1) Von öffentlichen Verkehrsflächen ist insbesondere für die Feuerwehr ein geradliniger Zu- oder Durchgang zu rückwärtigen Gebäuden zu schaffen, zu anderen Gebäuden ist er zu schaffen, wenn der zweite Rettungsweg dieser Gebäude über Rettungsgeräte der Feuerwehr führt. Zu Gebäuden, bei denen die Oberkante der Brüstung von zum Anleitern bestimmten Fenstern oder Stellen mehr als 8 m über Gelände liegt, ist in den Fällen des Satzes 1 anstelle eines Zu- oder Durchgangs eine Zu- oder Durchfahrt zu schaffen. Ist für die Personenrettung der Einsatz von Hubrettungsfahrzeugen erforderlich, sind die dafür erforderlichen Aufstell- und Bewegungsflächen vorzusehen. Bei Gebäuden, die ganz oder mit Teilen mehr als 50 m von einer öffentlichen Verkehrsfläche entfernt sind, sind Zufahrten oder Durchfahrten nach Satz 2 zu den vor und hinter den Gebäuden gelegenen Grundstücksteilen und Bewegungsflächen herzustellen, wenn sie aus Gründen des Feuerwehreinsatzes erforderlich sind. Soweit erforderliche Flächen nicht auf dem Grundstück liegen, müssen sie öffentlich-rechtlich gesichert sein.
- (2) Zu- und Durchfahrten, Aufstellflächen und Bewegungsflächen müssen für Feuerwehrfahrzeuge ausreichend befestigt und tragfähig sein. Sie sind als solche zu kennzeichnen und ständig frei zu halten. Die Kennzeichnung von Zufahrten muss von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbar sein. Fahrzeuge dürfen auf den Flächen nach Satz 1 nicht abgestellt werden.

Inhaltsverzeichnis	Seite:
1 Allgemeines	5
1.1 Zu- oder Durchgänge	6
1.2 Zu- oder Durchfahrten	6
1.3 Kurven in Zu- oder Durchfahrten	7
1.4 Fahrspuren	8
1.5 Neigungen	8
1.6 Stufen und Schwellen	8
1.7 Bordsteinabsenkung	8
1.8 Sperrvorrichtungen	8
2 Befestigung und Tragfähigkeit	9
3 Nutzbarkeit und Erkennbarkeit	10
4 Feuerwehrzufahrten im Bereich von Veranstaltungen	11
5 Bewegungsflächen	11
6 Aufstellflächen	12
6.1 Flächen für tragbare Leitern	12
6.2 Aufstellflächen entlang von Außenwänden	13
6.3 Aufstellflächen rechtwinklig zu Außenwänden	14
6.4 Neigung von Aufstellflächen	14
7 Oberleitungen und Straßenbeleuchtung	15
8 Kennzeichnungen	15
9 Quellennachweis	17

1 Allgemeines

Höhenbegrenzungen des Baurechts in Abhängigkeit von den Leitern der Feuerwehr:



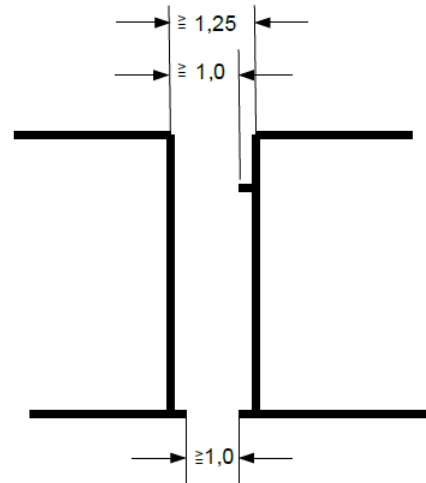
Höhenbegrenzungen des Baurechts in Analogie zu den Rettungsgeräten der Feuerwehr

Die Höhenangaben beziehen sich auf „die Geländeoberfläche im Mittel“.

Es ist gemäß § 33 Landesbauordnung (BauO NRW) ausreichend, wenn zur Sicherstellung des zweiten Rettungsweges, z. B. mindestens ein Fenster pro Nutzungseinheit, mit Rettungsgeräten der Feuerwehr erreicht werden kann. Bei der Ausführung von Zufahrten und Aufstellflächen sollte jedoch darauf geachtet werden, dass möglichst viele Fenster einer Nutzungseinheit für Rettungsmaßnahmen und als Angriffsweg der Feuerwehr erreichbar sind.

1.1 Zu- oder Durchgänge

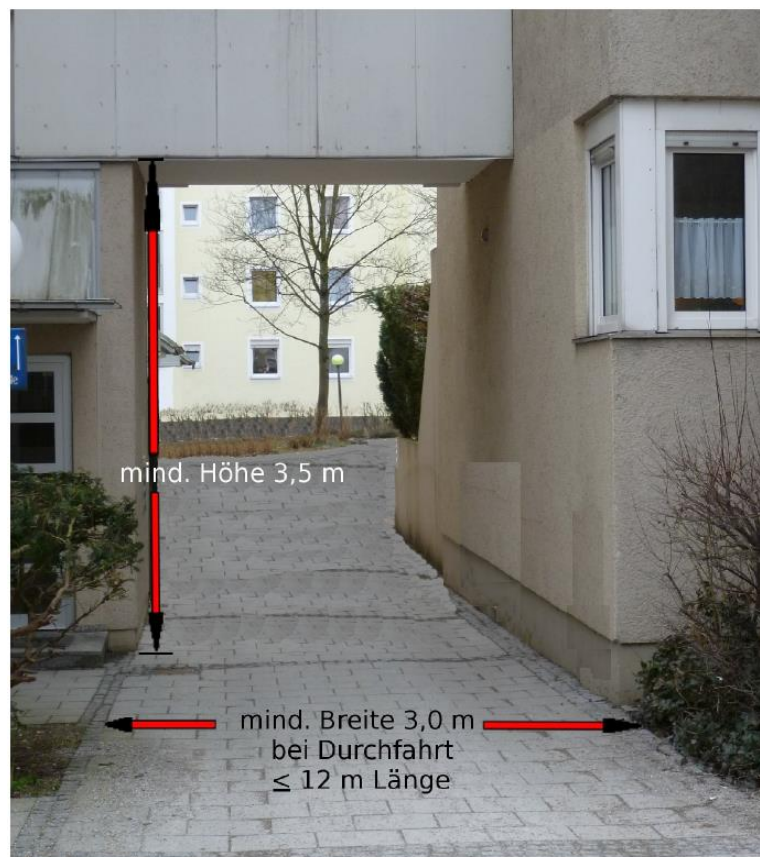
Zu- oder Durchgänge für die Feuerwehr sind geradlinig und mindestens 1,25 Meter breit auszubilden. Für Türöffnungen und andere geringfügige Einengungen in diesen Zu- oder Durchgängen genügt eine lichte Breite von 1 Meter. Die lichte Höhe des Zu- oder Durchgangs muss mindestens 2 Meter betragen.



Zu- oder Durchgang

1.2 Zu- oder Durchfahrten

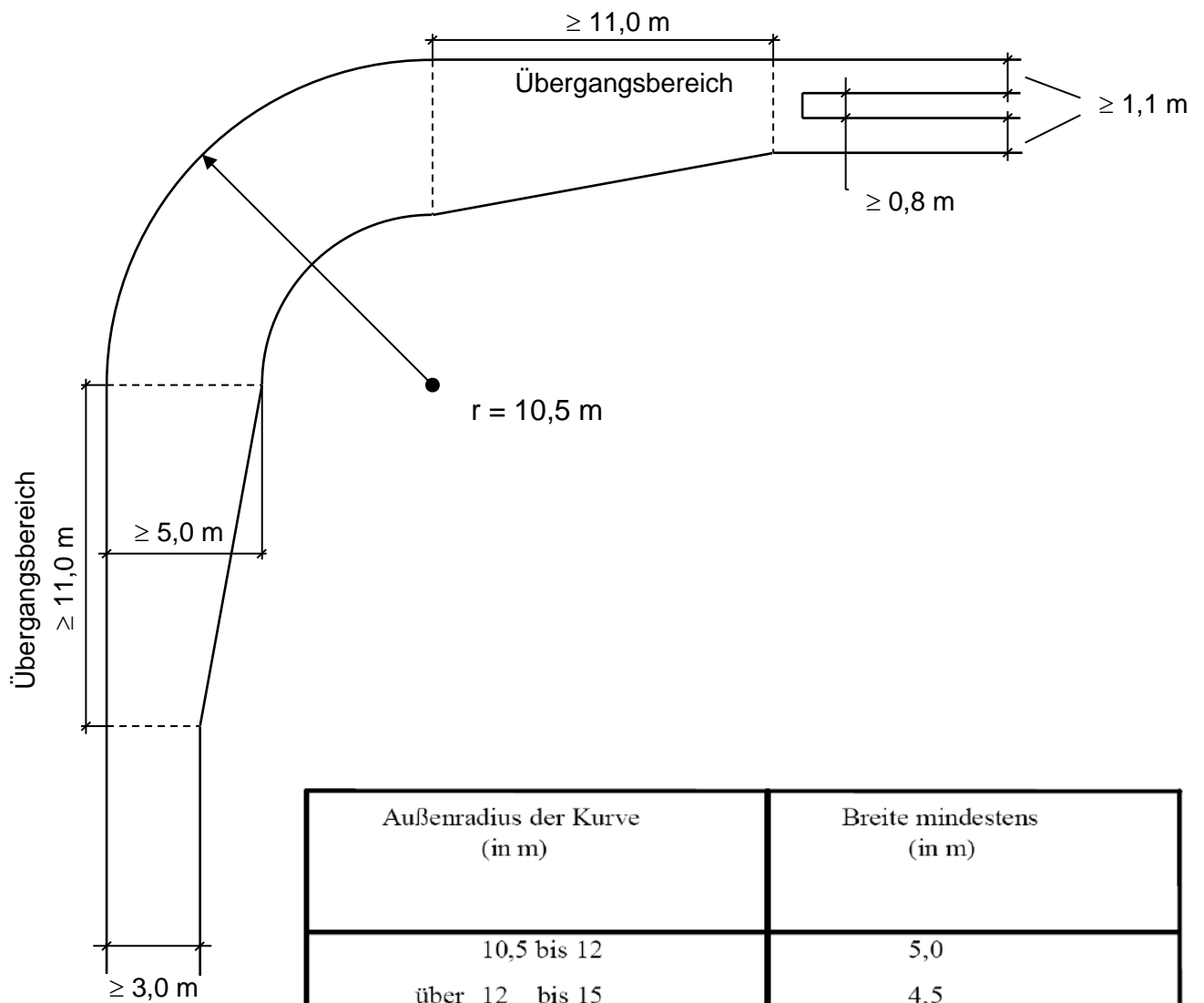
Die lichte Breite der Zu- oder Durchfahrten muss mindestens 3 Meter, die lichte Höhe mindestens 3,50 Meter betragen. Die lichte Höhe der Zu- oder Durchfahrten ist senkrecht zur Fahrbahn zu messen. Wird eine Zu- oder Durchfahrt auf einer Länge von mehr als 12 Meter beidseitig durch Bauteile, wie Wände oder Pfeiler, begrenzt, so muss die lichte Breite mindestens 3,50 Meter betragen.



Höhe und Breite Feuerwehdurchfahrt

1.3 Kurven in Zu- oder Durchfahrten

Der Einsatz der Feuerwehrfahrzeuge wird durch Kurven in Zu- oder Durchfahrten nicht behindert, wenn die in der nachfolgenden Tabelle zugeordneten Mindestbreiten nicht unterschritten werden. Dabei müssen vor oder hinter Kurven auf einer Länge von mindestens 11 Meter Übergangsbereiche eingerichtet werden.



Außenradius der Kurve (in m)	Breite mindestens (in m)
10,5 bis 12	5,0
über 12 bis 15	4,5
über 15 bis 20	4,0
über 20 bis 40	3,5
über 40 bis 70	3,2
über 70	3,0

Radien und Breiten

1.4 Fahrspuren

Geradlinig geführte Zu- oder Durchfahrten können außerhalb der Übergangsbereiche (siehe Abbildung auf Seite 7) als Fahrspuren ausgebildet werden. Die beiden befestigten Streifen müssen voneinander einen Abstand von 0,80 Meter haben und mindestens je 1,10 Meter breit sein.

1.5 Neigungen

Zu- oder Durchfahrten dürfen längs geneigt sein. Die Neigung soll nicht mehr als 10 v. Hd. betragen. Neigungswechsel sind im Durchfahrtsbereich sowie 8 Meter vor und hinter der Durchfahrt unzulässig. Die Übergänge sind mit einem Radius von mindestens 15 Meter auszurunden.

1.6 Stufen und Schwellen

Stufen und Schwellen im Zuge von Zu- oder Durchfahrten dürfen nicht höher als 8 Zentimeter sein. Eine Folge von Stufen oder Schwellen im Abstand von weniger als 10 Meter ist unzulässig. Bei Neigungen sind im Bereich der Übergänge zusätzliche Stufen unzulässig.

1.7 Bordsteinabsenkung

Die Zufahrtsmöglichkeit von der öffentlichen Verkehrsfläche ist durch Absenken des Bordsteins bis auf das Straßenniveau deutlich zu machen.



Bordsteinabsenkung

1.8 Sperrvorrichtungen

Sperrvorrichtungen (z. B. Sperrbalken, Ketten, Sperrpfosten) sind in Zu- oder Durchfahrten zulässig, wenn sie Verschlüsse haben, die mit dem Schlüssel A für Überflurhydranten nach DIN 3223, dem Feuerwehrbeil nach DIN 14924 oder mit einem Bolzenschneider geöffnet werden können.

Sollten die Zu- oder Durchfahrten mit Toranlagen versehen werden, so ist die jederzeitige Zugänglichkeit für Einsatzkräfte, z. B. durch den Einbau eines Feuerwehr-Schlüsseldepots oder eines Profilhalbzylinders mit entsprechender Überschießung, zu gewährleisten.



Hydrantenschlüssel, Feuerwehrbeil, Bolzenschneider

2 Befestigung und Tragfähigkeit

Zu- oder Durchfahrten für die Feuerwehr sowie Aufstell- und Bewegungsflächen sind mindestens entsprechend der Straßen-Bauklasse VI (Richtlinie für Standardisierung des Oberbaues von Verkehrsflächen – RStO 01) zu befestigen, dass sie von Feuerwehrfahrzeugen mit einer Achslast bis zu 10 t und einem zulässigen Gesamtgewicht bis zu 16 t befahren werden können. Zur Tragfähigkeit von Decken, die im Brandfall von Feuerwehrfahrzeugen befahren werden, wird auf DIN EN 1991-1-1:2010-12 in Verbindung mit DIN EN 1991-1-1/NA:2010-12 verwiesen. Die Liste der Technischen Baubestimmungen (TB) und technische Regeln in der jeweils gültigen Fassung sind zu beachten.

Flächen für die Feuerwehr sind sicher begeh- und befahrbar herzustellen und so instand zu halten, dass sie jederzeit von der Feuerwehr benutzbar sind und eine Rutschgefahr (z. B. durch Humus, Schnee, Eis) ausgeschlossen ist. Sofern durch geeignete Unterhaltung der Neuaufbau von Humus vermieden wird, sind Pflasterrasendecken, Rasengittersteine oder Einfachbauweisen entsprechender Tragfähigkeit zulässig, ausgenommen Schotterrasen. Die Ausführung von Schotterrasen erfüllt nicht die Anforderungen an die oberste Deckschicht von Flächen für die Feuerwehr.

Als oberste Deckschicht von Flächen für die Feuerwehr sind zulässig:

Plattenbeläge, Rasengittersteine, Pflastersteine, Asphaltdecken oder Betondecken

Genehmigte, hiervon abweichende Flächen für die Feuerwehr mit Schotterrasen können im Rahmen des Bestandsschutzes belassen werden, wenn sie für eine Befahrung mit einem Hubrettungsgerät geeignet sind. Dies ist ggf. in regelmäßigen Zeitabständen durch ein Bodengutachten nachzuweisen. Über den Rasengittersteinen bzw. Rasenwaben sowie o. g. Schotterrasen darf sich keine zusätzliche Schicht durch nachträglich aufgebracht Humus, Rasenschnitt oder andere humusbildende Stoffe aufbauen. Es ist besonders darauf zu achten, dass bei Mäharbeiten der Rasenschnitt entfernt wird. Bei einer zu hohen Humusschicht besteht die Gefahr, dass Reifenprofile zuschmieren und Einsatzfahrzeuge (Achslast bis zu 10 t, zulässiges Gesamtgewicht bis zu 16 t) im Einsatz stecken bleiben. Die Rettung von Personen wäre somit nicht mehr möglich.



Feuerwehrezufahrt mit nachträglicher Humusbildung

3 Nutzbarkeit und Erkennbarkeit

Während die Kommune dafür sorgt, dass das öffentliche Straßennetz verkehrssicher und befahrbar ist, sind für die Flächen der Feuerwehr auf Privatgrund (Zu- oder Durchfahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen) die Eigentümer verantwortlich. Dies gilt insbesondere auch für in Rasenflächen (z. B. mit Rasengittersteinen) angelegte Zufahrten bei Eis und Schnee. Analog der Verkehrssicherungspflicht auf Straßen und Wegen gilt diese Pflicht des Eigentümers auch für den öffentlichen Bereich vor den Feuerwehrezufahrten. Bei Bedarf sind daher Geh- und Radwege sowie sonstige Flächen im Bereich der Zufahrt, z. B. so von Schnee und Eis frei zu räumen, dass diese jederzeit befahrbar sind.



Feuerwehrezufahrt im Winter

Feuerwehruzufahrten bzw. Aufstell- und Bewegungsflächen müssen eine stets deutlich erkennbare Randbegrenzung erhalten, die nicht höher als 0,8 Meter ist. Dies kann z. B. durch Pfosten (siehe Bild) erfolgen. Der Verlauf der Zufahrt bzw. Aufstell- und Bewegungsfläche muss auch bei Dunkelheit und im Winter gut zu erkennen sein.



Feuerwehruzufahrt mit Randbegrenzung

4 Feuerwehruzufahrten im Bereich von Veranstaltungen

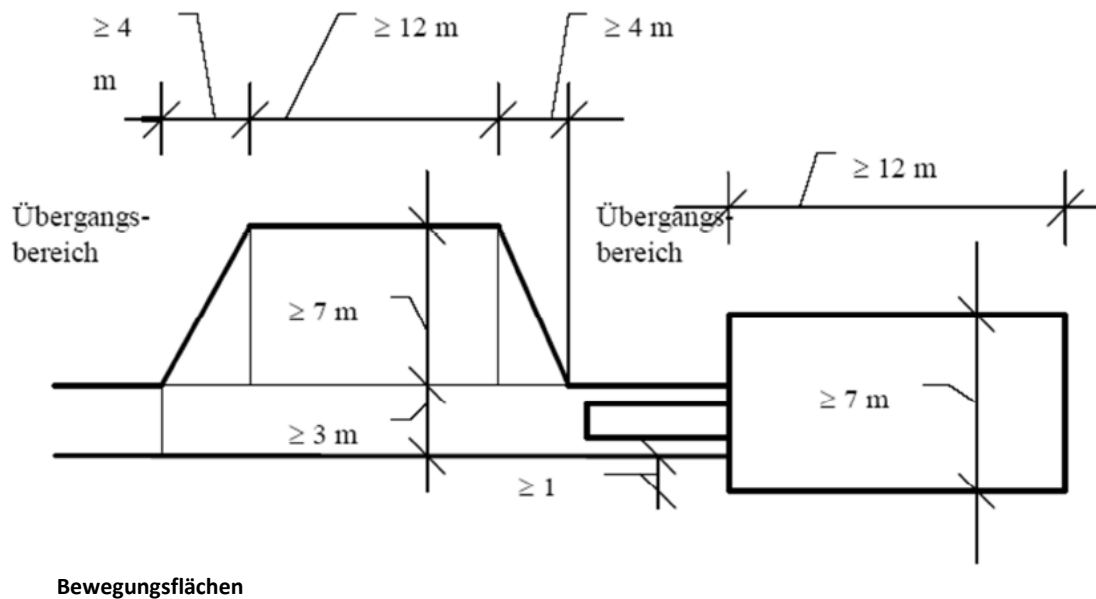
Die notwendige Breite von Zufahrten beträgt analog zu den vorgenannten Festlegungen in Bereichen, wo diese beidseitig durch Aufbauten begrenzt sind, mindestens 3,5 Meter, in anderen Bereichen 3 Meter. Zu berücksichtigen ist gerade auch bei Veranstaltungsnutzungen, dass diese stets frei gehalten werden, z. B. von Lieferverkehr, Tischen, Bänken und Verkaufsständen. Die erforderliche Breite ist im Lichtraumprofil bis auf eine Mindesthöhe von 4 Meter notwendig.

In Abhängigkeit von der Personendichte kann es erforderlich sein, dass die vorgenannten Mindestbreiten deutlich erhöht werden müssen, um einer Gefährdung für die Besucher bei der Einfahrt von Einsatzfahrzeugen vorzubeugen und um zeitgerechte Lösch- und Rettungsmaßnahmen zu ermöglichen. Im Bereich von Großveranstaltungen wird daher regelmäßig eine Breite von 6 Meter notwendig sein. Bei dieser Breite wird gewährleistet, dass die Einfahrt eines Einsatzfahrzeuges bei einer mit 2 Personen/m² belegten Verkehrsfläche zu einer Personendichte von max. 4 Personen/m² führt.

5 Bewegungsflächen

Für jedes für den Feuerwehreinsatz erforderliche Feuerwehrfahrzeug ist eine Bewegungsfläche von mindestens 7 Meter x 12 Meter erforderlich. Bei Gebäuden, die ganz oder mit Teilen mehr als 50 Meter von einer öffentlichen Verkehrsfläche entfernt sind, sind Zu- oder Durchfahrten zu den vor und hinter den Gebäuden gelegenen Grundstücksteilen und Bewegungsflächen herzustellen. Bewegungsflächen sind insbesondere dann erforderlich, wenn durch den Einsatz von Fahrzeugen (z. B. für die Vornahme von Lösch- und Rettungsgeräten, die Löschwasserentnahme oder die Einspeisung trockener Steigleitungen) die Feuerwehruzufahrt für die Sicherstellung des zweiten Rettungsweges blockiert würde.

Zu- oder Durchfahrten sind keine Bewegungsflächen.



6 Aufstellflächen

Gemäß § 33 Landesbauordnung - BauO NRW müssen für jede Nutzungseinheit in jedem Geschoss mit einem Aufenthaltsraum zwei Rettungswege vorhanden sein. Der erste Rettungsweg muss in Nutzungseinheiten, die nicht zu ebener Erde liegen, über mindestens eine notwendige Treppe führen; der zweite Rettungsweg kann eine mit Rettungsgeräten der Feuerwehr erreichbare Stelle oder eine weitere notwendige Treppe sein.

Bei Gebäuden, bei denen die Oberkante der Brüstungen notwendiger Fenster oder sonstiger zum Anleitern bestimmter Stellen nicht mehr als 8 Meter über der Geländeoberfläche liegt, kann der zweite Rettungsweg in aller Regel über tragbare Leitern (z. B. vierteilige Steckleiter) gesichert werden. Bei Gebäuden, bei denen die Oberkante der Brüstungen notwendiger Fenster oder sonstiger zum Anleitern bestimmter Stellen mehr als 8 Meter und nicht mehr als 22 Meter über der Geländeoberfläche liegt, kann die Sicherstellung des zweiten Rettungsweges über Rettungsgeräte der Feuerwehr (Hubrettungsfahrzeuge) erfolgen.

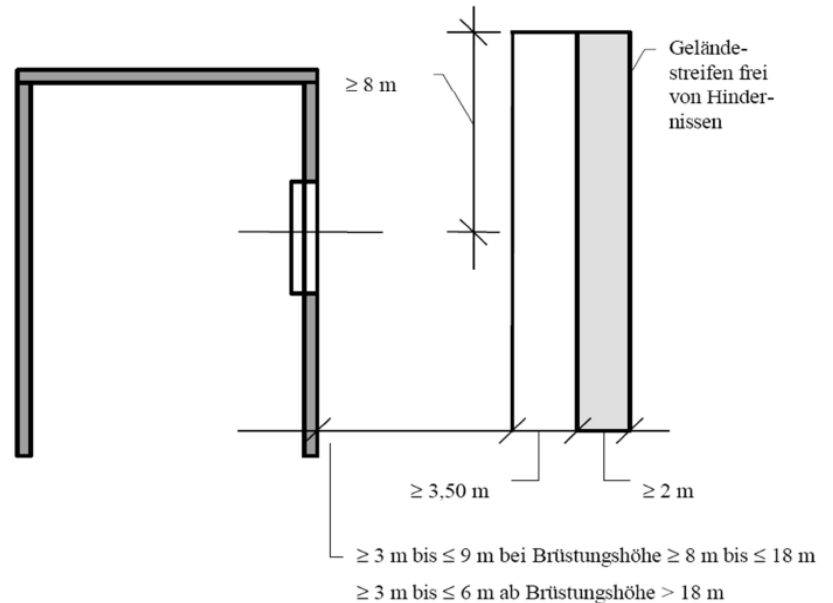
Zwischen der anzuleitenden Außenwand und den Aufstellflächen dürfen sich keine den Einsatz von Rettungsgeräten der Feuerwehr erschwerenden Hindernisse, wie bauliche Anlagen oder Bäume, befinden.

6.1 Flächen für tragbare Leitern

Um eine tragbare Leiter mit einem Aufrichtwinkel von etwa 75° vor einem Gebäude in Stellung zu bringen, ist unterhalb der anzuleitenden Stelle eine ebene und ausreichend tragfähige Fläche von etwa 2 Meter x 2 Meter in einem Abstand von 1 Meter zur Gebäudeaußenwand bzw. zur Außenkante der anzuleitenden Stelle dauerhaft herzustellen.

6.2 Aufstellflächen entlang von Außenwänden

Für Aufstellflächen entlang von Außenwänden muss zusätzlich zur Mindestbreite von 3,50 Meter auf der gebäudeabgewandten Seite ein mindestens 2 Meter breiter hindernisfreier Geländestreifen vorhanden sein. Die Aufstellflächen müssen mit ihrer der anzuleitenden Außenwand zugekehrten Seite einen Abstand von mindestens 3 Meter zur Außenwand haben. Der Abstand darf höchstens 9 Meter und bei Brüstungshöhen von mehr als 18 Metern höchstens 6 Meter betragen. Die Aufstellfläche muss mindestens 8 Meter über die letzte Anleiterstelle hinausreichen.



Aufstellflächen entlang von Außenwänden mit Schwenkbereich

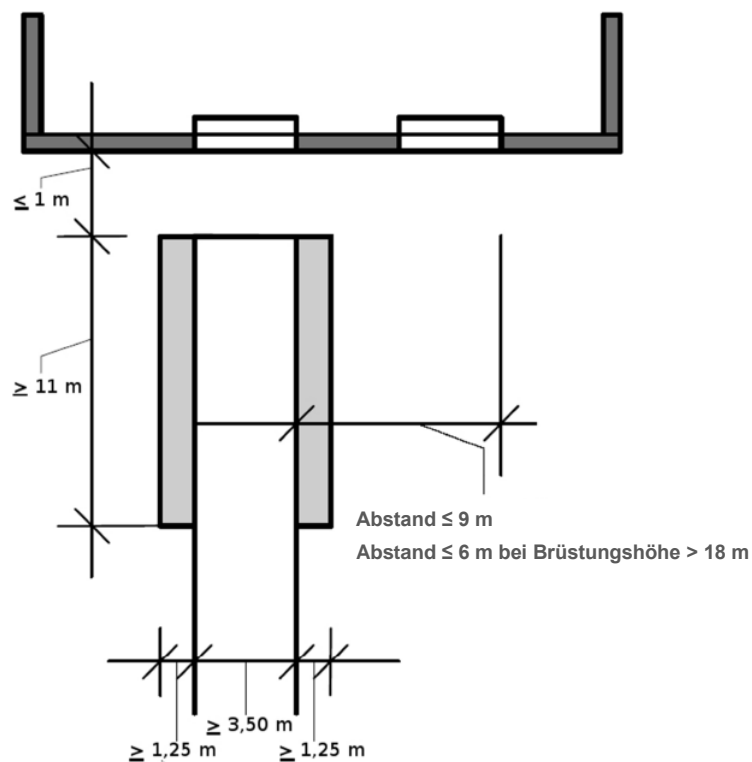
Zum Parken vorgesehene Flächen sind nicht als hindernisfreier Bereich anzusehen, da insbesondere Vans und SUVs im Schwenkbereich des Hubrettungsfahrzeugs dazu führen, dass diese nicht eingesetzt werden kann. Ist aufgrund der Gebäudeabstände nicht die volle Abstützung der Drehleiter erforderlich, kann im Einzelfall (in Abstimmung mit der Brandschutzdienststelle) die Breite auf 5 Meter (Fahrbahnbreite 3 Meter und der hindernisfreie Bereich 2 Meter) reduziert werden.



Behinderung im öffentlichen Bereich. Der Abstütz- und Schwenkbereich ist nicht vorhanden. Die Drehleiter kann nicht eingesetzt werden.

6.3 Aufstellflächen rechtwinklig zu Außenwänden

Für rechtwinklig oder annähernd im rechten Winkel auf die anzuleitende Außenwand zugeführte Aufstellflächen muss zusätzlich zur Mindestbreite von 3,50 Meter beidseitig ein mindestens 1,25 Meter breiter hindernisfreier Geländestreifen vorhanden sein; die Geländestreifen müssen mindestens 11 Meter lang sein. Die Aufstellflächen dürfen keinen größeren Abstand als 1 Meter zur Außenwand haben. Die Entfernung zwischen der Außenseite der Aufstellflächen und der entferntesten seitlichen Begrenzung der zum Anleitern bestimmten Stellen darf 9 Meter und bei Brüstungshöhe von mehr als 18 Metern 6 Meter nicht überschreiten. Die Anschlussmöglichkeiten zur Straße und die Baumschutzbelange im öffentlichen Bereich sind rechtzeitig abzustimmen.



Aufstellflächen rechtwinklig zu Außenwänden

6.4 Neigung von Aufstellflächen

Aufstellflächen dürfen nicht mehr als 5 v. Hd. geneigt sein.



Neigung von Aufstellflächen

7 Oberleitungen und Straßenbeleuchtung

Um den Einsatz von Hubrettungsfahrzeugen zu ermöglichen, muss gewährleistet sein, dass sich keine Oberleitungen und deren Abspannungen im Aufstell- und Schwenkbereich befinden. Eine sachgerechte Entfernung ist zeitgerecht nicht zu erwarten, ein gewaltsames Durchtrennen durch die Feuerwehr stellt in der Regel ein nicht zu vertretendes Risiko dar.



Oberleitungen - Die Anleiterung wird durch den Fahrdrabt erheblich behindert und ist durch die seitlichen Abspannungen nicht möglich.

8 Kennzeichnung der Flächen für die Feuerwehr

Grundstückseinfahrten, die auch für die Feuerwehr erforderlich sind, müssen ordnungsgemäß gekennzeichnet werden. Die Schilder (DIN 4066 - weißer Grund, rote Umrandung, schwarze Aufschrift „Feuerwehruzufahrt“, Größe 594 mm x 210 mm) sind von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbar und rechts neben den Zufahrten an den Grundstücksgrenzen in einer Höhe von 2,2 Meter Unterkante bis 2,5 Meter Oberkante anzubringen.



Feuerwehruzufahrt

Die Kennzeichnung mit Hinweisschildern für Aufstell- und Bewegungsflächen erfolgt mit nebenstehend abgebildetem Schild. Als Zusatz sind auf dem Schild folgende gesetzliche Grundlagen zu vermerken:

§ 5 Bau O NRW
VV TB NRW
§§ 1 und 14 OBG“

„Der Grundstückseigentümer“ oder
„Der Oberbürgermeister“

„Der Grundstückseigentümer“ ist für die Kennzeichnung privater Flächen, „Der Oberbürgermeister“ für öffentliche Flächen einzutragen.

Je nach Zufahrtssituation ist ein Lageplanschild zur Orientierung erforderlich, um die Gebäude einer Bebauung im Brandfall rasch erreichen zu können. Auf dem Lageplanschild sind die Aufstellflächen bzw. Feuerwehruzufahrten darzustellen. Das Schild muss die Aufschrift "Feuerwehr - Zufahrt" (DIN 4066), schematisch den Lageplan (schwarz) und die Feuerwehruzufahrt bzw. Aufstellflächen (rot) zeigen. Es ist lagerichtig herzustellen und deutlich sichtbar anzubringen (Schildergröße mindestens 50 cm x 80 cm). Sondergrößen sind mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen.



Kennzeichnung für Aufstell- und Bewegungsflächen in Gelsenkirchen



Lageplanschild

9 Quellennachweis

- Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung (BauO NRW)
- Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen NRW (VV TB NRW)
- DIN 14090 - Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken
- DIN 4066 - Hinweisschilder für die Feuerwehr
- Muster-Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr
- Empfehlungen zur Ausführung der Flächen für die Feuerwehr - Sitzungsergebnis der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren in der Bundesrepublik Deutschland (AGBF -Bund-)

Das verwendete Bildmaterial wurde aus oben genannten Quellen übernommen.

Verfasser:

Referat 37 – Feuerwehr (Feuerschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz)
Zentrale Feuer- und Rettungswache
Seestraße 3
45894 Gelsenkirchen

Abteilung 37/3 – Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz
Geschäftszimmer der Brandschutzdienststelle
Telefon: 0209/1704 - 237 bzw. -238
Fax: 0209/1704 - 283
E-Mail: 37-vb@gelsenkirchen.de